



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

24/SN-74/ME
1 von 5

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
ZL 33 GE/1984
Datum: 27. JULI 1984
Verteilt 1984-08-03

Dr. *Staudinger* Rei.

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

RA-ZB-1311

Durchwahl 473

24.7.1984

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Seum



Der Kammeramtsdirektor:
iA

G. Lebrenz

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen
601.468/23-V/
1/84Unsere Zeichen
RA/Mag. Lö/1311Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 473Datum
13.7.1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag teilt mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben werden, da durch die Einführung der Anonymverfügung sicherlich eine erhebliche verfahrensrechtliche Vereinfachung bei bestimmten Verwaltungsstrafsachen - vor allem im Bereich des Verkehrsrechtes - erreicht wird. Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß im Zuge des kammerinternen Begutachtungsverfahrens auch eingewendet wurde, es sei eine Gefährdung rechtsstaatlicher Grundsätze darin zu erblicken, daß Behörden in Hinkunft mit Anonymverfügungen ohne Ausfertigung eines Bescheides Geldstrafen verhängen können. Diesen Bedenken sollte daher durch eine entsprechende äußere Gestaltung der Anonymverfügung Rechnung getragen werden. Im übrigen wären nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages auch weitere Maßnahmen zu überlegen, um zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltungsbehörden zu gelangen. In dieser Hinsicht wird vor allem die Durchforstung der Straftatbestände und eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips angeregt.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Schließlich tritt der Österreichische Arbeiterkammertag nachdrücklich dafür ein, daß Verwaltungsübertretungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes weiterhin in vollem Umfang der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen und nicht mit einer Anonymverfügung abgetan werden. Im Interesse einer effizienteren Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wird dieser Gesetzentwurf aber auch als Anlaß gesehen, um unter Hinweis auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, jene Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer verfahrensrechtlichen Erleichterung und Beschleunigung bei der Verfolgung von Delikten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgendes anzumerken:

Zu § 49a Abs.1: Nach den dem Österreichischen Arbeiterkammertag zugegangenen Informationen steht derzeit lediglich im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien eine Verordnung gemäß § 47 Abs.2 VStG in Kraft. Es erscheint daher rechts-politisch bedenklich, wenn durch die Einführung der Anonymverfügung ein und dieselbe Verwaltungsübertretung, die an sich im Rahmen einer Verordnung nach § 47 Abs.2 VStG liegt, in den einzelnen Bundesländern für den Täter unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht. Auch im Hinblick auf die Gleichheit vor dem Gesetz wird es daher als erforderlich erachtet, die für eine Anonymverfügung notwendigen Voraussetzungen ehestmöglich in allen Bundesländern zu schaffen. Für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Anonymverfügung ist schließlich die Kenntnis über den Inhalt der oben genannten Verordnung von wesentlicher Bedeutung.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Zu § 49a Abs.2: Was den Wortlaut der Anonymverfügung betrifft, wäre einer klaren und allgemein verständlichen Diktion besonderes Augenmerk zuzuwenden, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß die damit verbundene Erwartung einer spürbaren Entlastung der Verwaltungsbehörden unter Bedachtnahme auf die Rechtssicherheit in der Praxis auch tatsächlich eintritt. In diesem Sinne wird auch die Überlegung angeregt, anstelle der für den Normadressaten etwas unklaren Bezeichnung "Anonymverfügung" jenen der "Anonymstrafverfügung" vorzusehen. Damit würde bereits begrifflich der Charakter einer solchen Verfügung in einer Weise erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, wie dies bei der Organstrafverfügung (§ 50 VStG) bereits geschehen ist. Schließlich wird das Erfordernis zu beachten sein, daß eine solche anonyme Verfügung (Datenausdruck mit Erlagschein) derart gestaltet wird, daß diese im praktischen Alltag von sonstigen Rechnungen und Belegen des täglichen Geschäftsverkehrs gut unterscheidbar ist.

Zu § 49a Abs.5: Um die Bedeutung der Anonymverfügung in der Praxis zu erhöhen, sowie im Interesse des anonymen Täters, sollte eine Verlängerung der Zahlungsfrist in Erwägung gezogen werden. Dies vor allem deshalb, weil bei vorübergehender Ortsabwesenheit (zB Dienstreise, Krankheit, Urlaub) die Einhaltung der im Entwurf vorgesehenen Zahlungsfrist von 14 Tagen problematisch erscheint.

Zu § 49a Abs.6: Zur Gewährleistung der vollen Anonymität wird der Hinweis auf die Unzulässigkeit der Verknüpfung von Daten als nicht ausreichend erachtet. Vielmehr wäre ergänzend eine Bestimmung im Verwaltungsstrafgesetz zu überlegen, wonach innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 49a Abs.5 des Entwurfes die betreffenden Daten zu löschen sind. Ebenso wäre zu beurteilen, inwieweit die Rechte auf Auskunft (§ 11 DSG) sowie auf Richtigstellung und Löschung (§ 12 DSG), die zufolge § 4 Abs.3 Z.1 DSG unter

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

anderem bei der Verarbeitung von Daten für Zwecke der Strafrechtspflege keine Anwendung finden, als Ausnahmeregelung für den Fall der Anonymverfügung zugelassen werden sollten.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des Gesetzesvorhabens in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

